

Corporate Governance

(Konsolidierter) Corporate Governance-Bericht

Die Erste Group Bank AG bekennt sich seit 2003 im Sinne einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung dazu, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance-Kodex (ÖCGK – siehe <http://www.corporate-governance.at>) anzuwenden. Darüber hinaus hat der Vorstand im Jahr 2015 ein Statement of Purpose beschlossen. Diese Erklärung präzisiert und bekräftigt den Zweck der Erste Group Bank AG, Wohlstand in der Region, in der die Erste Group tätig ist, zu verbreiten und abzusichern. Auf Basis des Statements of Purpose definiert ein Code of Conduct verpflichtende Regeln für das tägliche Geschäftsleben. Die Erste Group achtet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auf Verantwortung, Respekt und Nachhaltigkeit. Dadurch hilft der Code of Conduct, die Reputation der Erste Group zu wahren und das Vertrauen der Stakeholder zu festigen. Dieser Corporate Governance-Bericht wurde gemäß § 243c sowie § 267b Unternehmensgesetzbuch (UGB) und den Regeln 60ff des ÖCGK erstellt und fasst den Corporate Governance-Bericht der Erste Group Bank AG als Mutterunternehmen sowie den konsolidierten Corporate Governance-Bericht in einem Bericht zusammen. Erstmals wird für dieses Geschäftsjahr auch ein (konsolidierter) nichtfinanzieller Bericht gemäß § 243b sowie § 267a UGB vom Vorstand erstellt, welcher als Teil des Geschäftsberichts veröffentlicht wird.

Im Geschäftsjahr 2017 hat die Erste Group Bank AG sämtliche L-Regeln (Legal Requirement – beruhen auf zwingendem Recht) und R-Regeln (Recommendation – Regeln mit Empfehlungscharakter, eine Nichteinhaltung ist weder offenzulegen noch zu begründen) sowie – mit zwei Ausnahmen – alle C-Regeln (Comply or Explain – Abweichung ist zulässig, muss jedoch erklärt und begründet werden) des ÖCGK erfüllt. Die beiden Abweichungen werden nachstehend dargestellt und begründet: Gemäß der C-Regel 2 ÖCGK gilt für die Ausgestaltung der Aktie das Prinzip „one share – one vote“, d.h. das Unternehmen soll nur Aktien ausgeben, bei denen jeder Aktie ein Stimmrecht und keine Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat gewährt werden. Der Aktionärin DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung wird durch die Satzung der Erste Group Bank AG (Punkt 15.1.) jedoch das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt, solange sie gemäß § 92 Abs. 9 Bankwesengesetz (BWG) für alle gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten der Erste Group Bank AG im Falle von deren Zahlungsunfähigkeit haftet. Die Privatstiftung hat von diesem Entsendungsrecht bisher keinen Gebrauch gemacht. Gemäß der C-Regel 52a ÖCGK soll die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats (ohne Arbeitnehmervertreter) höchstens zehn betragen. Zu Beginn des Jahres 2017 gehörten dem Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG zwölf von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an, ge-

genwärtig sind es elf. Neben der Größe der Erste Group und deren Marktposition in sieben Kernmärkten in Zentral- und Osteuropa sind die Gründe für die Abweichung von der C-Regel 52a ÖCGK, dass der Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG einer Vielzahl von finanzmarktbezogenen und aufsichtsrechtlichen Prüf- und Überwachungsaufgaben zu erfüllen hat. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Anforderungen an die Diversität hinsichtlich mehrerer unterschiedlicher Kriterien zu erfüllen.

Arbeitsweise im Vorstand und Aufsichtsrat

Die Erste Group Bank AG ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft mit Vorstand und Aufsichtsrat als Leitungsorganen (dualistisches System). Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab. Er gewährleistet ein wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse unter Beachtung aller relevanten Rechtsvorschriften, der Bestimmungen der Satzung, seiner Geschäftsordnung sowie des Statement of Purpose. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, setzt die Vergütung des Vorstands fest, und er überwacht und evaluiert jährlich dessen Tätigkeit. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Festlegung der Unternehmensstrategie. Er entscheidet die vom Gesetz, von der Satzung und seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Angelegenheiten mit.

Auswahl und Beurteilung von Organmitgliedern

Die Qualifikationsanforderungen für Organmitglieder (Vorstand und Aufsichtsrat) der Erste Group Bank AG sind in internen Richtlinien für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern (Suitability Policy) geregelt. Diese Richtlinien definieren im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Vorschriften den internen Ordnungsrahmen für die Auswahl und die Eignungsbeurteilung von Organmitgliedern. Folgende Kriterien liegen der Beurteilung von vorgeschlagenen und bestellten Organmitgliedern zugrunde: persönliche Zuverlässigkeit, fachliche Eignung und erforderliche Erfahrung sowie Governancekriterien (mögliche Interessenkonflikte, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit, Gesamtzusammensetzung des Vorstands oder Aufsichtsrats, Diversität).

Schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen

Um die angemessene fachliche Qualifikation von Organmitgliedern laufend sicherzustellen, organisiert die Erste Group regelmäßig Veranstaltungen und Seminare, an denen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, Führungskräfte und Mitarbeiter teilnehmen können. Referenten sind interne und externe Experten.

VORSTAND

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Andreas Treichl (Vorsitzender)	1952	1. Oktober 1994	30. Juni 2020
Peter Bosek	1968	1. Jänner 2015	31. Dezember 2020
Petr Brávek	1961	1. April 2015	31. Dezember 2020
Willibald Cernko	1956	1. Jänner 2017	31. Dezember 2020
Gernot Mittendorfer	1964	1. Jänner 2011	31. Dezember 2020
Jozef Síkela	1967	1. Jänner 2015	31. Dezember 2020

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2017 aus sechs Mitgliedern zusammen.

Zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Erste Group Bank AG besteht mit Wirkung zum 1. Jänner 2018 die folgende Geschäftsverteilung

Vorstandsmitglied	Verantwortungsbereich
Andreas Treichl (Vorsitzender)	Group Strategy, Group Secretariat, Brand Management and Company Transformation, Group Investor Relations, Group Human Resources, Human Resources, Group Audit, Group Board Support & Stakeholder Management, Social Banking Development
Peter Bosek	Erste Hub, Digital Sales, Group Retail Strategy
Petr Brávek	Holding IT, Holding Banking Operations, Group COO Governance, Group Architecture and Portfolio Management
Willibald Cernko	Executive Divisional Director Strategic Risk, Group Liquidity and Market Risk Management, Enterprise wide Risk Management, Credit Risk Models, Group Non Financial Risk, Group Workout, Group Credit Risk Management, Group Legal
Gernot Mittendorfer	Executive Divisional Director Strategic Data Program, Group ALM, Group Data Management and Reporting, Group Accounting and Group Controlling, Group Services
Jozef Síkela	Group Corporates, GCRE & Leasing, Group Markets, Operating Office C and M, Group Research

Aufsichtsratsmandate und vergleichbare Funktionen Leitungsaufgaben bei Tochtergesellschaften

Die Vorstandsmitglieder hatten zum 31. Dezember 2017 folgende Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen Gesellschaften sowie in wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG (Letztere sind mit * gekennzeichnet). Leitungsaufgaben bei wesentlichen Tochtergesellschaften der Erste Group Bank AG wurden nicht übernommen.

Andreas Treichl

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG* (Mitglied),
Banca Comercială Română S.A.* (Stv. Vorsitz),
Česká spořitelna, a.s.* (Stv. Vorsitz),
Die Zweite Wiener Vereins-Sparcasse* (Vorsitz),
Leoganger Bergbahnen Gesellschaft m.b.H. (Mitglied)

Peter Bosek

Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group (2. Stv. Vorsitz),
Sparkassen Versicherung AG Vienna Insurance Group (Mitglied),
Česká spořitelna, a.s.* (Mitglied)

Petr Brávek

Česká spořitelna, a.s.* (Mitglied),
s IT Solutions AT Spardat GmbH* (2. Stv. Vorsitz),
Erste Group IT International GmbH* (Vorsitz)

Willibald Cernko

Semper Constantia Privatbank Aktiengesellschaft (Stv. Vorsitz),
Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG* (Mitglied),
Erste & Steiermärkische Bank d.d.* (Erste Bank Croatia) (Vorsitz)

Gernot Mittendorfer

Banca Comercială Română S.A.* (Mitglied),
Erste Bank Hungary Zrt.* (Mitglied),
Erste Bank a.d. Novi Sad* (Vorsitz),
Slovenská sporiteľňa, a.s.* (Mitglied),
Erste Group IT International GmbH* (Stv. Vorsitz)

Jozef Síkela

Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (Mitglied),
Prvá stavebná sporiteľňa, a.s.* (Mitglied)

AUFSICHTSRAT

Im Geschäftsjahr 2017 gehörten folgende Mitglieder dem Aufsichtsrat an:

Position	Name	Geburts-jahr	Beruf	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Vorsitzender	Friedrich Rödler	1950	Wirtschaftsprüfer und Steuerberater	4. Mai 2004	HV 2022
1. Stellvertreter	Jan Homan	1947	Generaldirektor i.R.	4. Mai 2004	HV 2022
2. Stellvertreterin (bis 17. Mai 2017)	Bettina Breiteneder	1970	Unternehmerin	4. Mai 2004	HV 2017
2. Stellvertreter (ab 17. Mai 2017)	Maximilian Hardegg	1966	Unternehmer	12. Mai 2015	HV 2020
Mitglied	Elisabeth Bleyleben-Koren	1948	Generaldirektorin i.R.	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Gunter Griss	1945	Rechtsanwalt	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Jordi Gual Solé	1957	Chairman, CaixaBank	17. Mai 2017	HV 2022
Mitglied	Marion Khüny	1969	Beraterin	17. Mai 2017	HV 2019
Mitglied	Elisabeth Krainer Senger-Weiss	1972	Rechtsanwältin	21. Mai 2014	HV 2019
Mitglied	Antonio Massanell Lavilla	1954	Deputy Chairman, CaixaBank	12. Mai 2015	15. September 2017
Mitglied	Brian D. O'Neill	1953	Senior Advisor, Lazard Frères & Co	31. Mai 2007	HV 2022
Mitglied	Wilhelm Rasinger	1948	Berater	11. Mai 2005	HV 2020
Mitglied	John James Stack	1946	CEO i.R.	31. Mai 2007	HV 2021
Vom Betriebsrat entsandt:					
Mitglied	Markus Haag	1980		21. November 2011	b.a.w.
Mitglied	Regina Haberhauer	1965		12. Mai 2015	b.a.w.
Mitglied	Andreas Lachs	1964		9. August 2008	b.a.w.
Mitglied	Barbara Pichler	1969		9. August 2008	b.a.w.
Mitglied	Jozef Pinter	1974		25. Juni 2015	b.a.w.
Mitglied	Karin Zeisel	1961		9. August 2008	b.a.w.

Im Geschäftsjahr 2017 gab es folgende Veränderungen im Aufsichtsrat: Bettina Breiteneder, die 2. Stellvertreterin des Vorsitzenden, hat ihr Mandat mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG am 17. Mai 2017

zurückgelegt. In dieser Hauptversammlung wurden Jordi Gual Solé und Marion Khüny in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt. Antonio Massanell Lavilla hat seinen Rücktritt als Mitglied des Aufsichtsrats zum 15. September 2017 erklärt.

Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats

Zum 26. Jänner 2018 setzten sich die Ausschüsse wie folgt zusammen:

Name	Exekutiv-ausschuss	Nominierungs-ausschuss	Prüfungs-ausschuss	Risiko-ausschuss	Vergütungs-ausschuss	IT-Ausschuss
Friedrich Rödler	Vorsitz	Vorsitz	Mitglied*	Vorsitz	Vorsitz**	Stv. Vorsitz
Jan Homan	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Vorsitz	Stv. Vorsitz	Stv. Vorsitz	Ersatz
Maximilian Hardegg	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Mitglied	Ersatz	Vorsitz
Elisabeth Bleyleben-Koren	-	-	Mitglied	Mitglied	-	-
Gunter Griss	-	-	-	-	Mitglied	-
Jordi Gual Solé	-	-	-	-	Mitglied	-
Marion Khüny	-	-	-	Mitglied	-	Mitglied
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	-	Mitglied	-	Ersatz	-	Mitglied
Brian D. O'Neill	-	-	-	-	Mitglied	-
Wilhelm Rasinger	Ersatz	-	Mitglied	Mitglied	-	-
John James Stack	-	-	-	-	Mitglied	-
Vom Betriebsrat entsandt:						
Markus Haag	-	-	-	Mitglied	Ersatz	-
Regina Haberhauer	-	-	Mitglied	Ersatz	-	-
Andreas Lachs	Ersatz	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Barbara Pichler	Mitglied	Mitglied	Mitglied	-	Mitglied	Ersatz
Jozef Pinter	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Mitglied	Ersatz	Ersatz
Karin Zeisel	Mitglied	Mitglied	Ersatz	Ersatz	Mitglied	Mitglied

* Finanzexperte, ** Vergütungsexperte

Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen

Aufsichtsratsmitglieder hatten zum Stichtag 31. Dezember 2017 folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funkti-

onen in in- und ausländischen Gesellschaften. Wesentliche Tochterunternehmen der Erste Group Bank AG sind mit *, börsennotierte Gesellschaften sind mit ** gekennzeichnet.

Friedrich Rödler

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG* (Vorsitz),
Erste Bank Hungary Zrt.*,
Sparkassen-Prüfungsverband (Vorsitz),
Abschlussprüferaufsichtsbehörde

Jan Homan

Constantia Flexibles Holding GmbH,
Frapag Beteiligungsholding AG (Vorsitz),
Slovenská sporiteľňa, a.s.*

Bettina Breiteneder

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung,
PAPPAS Holding GmbH,
Generali Holding Vienna AG,
Best in Parking-Holding AG (Stv. Vorsitz)

Maximilian Hardegg

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung,
Česká spořitelna, a.s.*

Gunter Griss

AVL List GmbH (Vorsitz),
Bankhaus Krentschker & Co. Aktiengesellschaft* (2. Stv. Vorsitz),
Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft* (Vorsitz)

Jordi Gual Solé

CaixaBank, S.A.** (Vorsitz),
Repsol S.A.**

Marion Khüny

KA Finanz AG

Elisabeth Krainer Senger-Weiss

Gebrüder Weiss Holding AG,
Gebrüder Weiss GmbH

Brian D. O'Neill

Emigrant Bank,
Banca Comercială Română S.A.*,
Aqua Venture Holdings, LLC

Wilhelm Rasinger

Friedrichshof Wohnungsgenossenschaft reg. Gen. mbH (Vorsitz),
Gebrüder Ulmer Holding GmbH,
Haberkorn Holding AG,
Haberkorn GmbH,
S IMMO AG**,
Wienerberger AG**

John James Stack

Ally Bank,
Ally Financial Inc.**,
Česká spořitelna, a.s.* (Vorsitz),
Mutual of America Capital Management

Elisabeth Bleyleben-Koren hatte zum Stichtag 31. Dezember 2017 keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

Antonio Massanell Lavilla hat seine Aufsichtsratsmandate in der Repsol S.A.**, SAREB, S.A., Telefónica, S.A.** und Cecabank, S.A. (Vorsitz) zum 31. Dezember 2017 beendet.

Vom Betriebsrat entsandt:

Regina Haberhauer

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.*,
Erste Asset Management GmbH*

Barbara Pichler

DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung

Andreas Lachs

VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft

Markus Haag, Jozef Pinter und Karin Zeisel hatten keine Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen Gesellschaften.

Einbindung der Aktionäre und der Arbeitnehmer in die Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats

Die Arbeitnehmervertretung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung berechtigt, in den Aufsichtsrat für je zwei von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder ein Mitglied aus ihren Reihen zu entsenden (Drittelparität). Bei ungerader Zahl der Aktionärsvertreter wird zugunsten der Arbeitnehmervertreter aufgestockt.

Maßnahmen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Aufsichtsratsmitglieder werden jährlich mit den Bestimmungen des ÖCGK betreffend Interessenkonflikte befasst. Weiters erhalten neue Mitglieder des Aufsichtsrats bei Aufnahme ihrer Aufsichtsratsstätigkeit ausführliche Informationen in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten.

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Gemäß der C-Regel 53 ÖCGK hat die Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig zu sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen. Der Aufsichtsrat bekennt sich bei der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit zu den Leitlinien, die im Anhang 1 des ÖCGK angeführt sind:

- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im letzten Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft oder Beteiligter oder Angestellter der prüfenden Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht länger als 15 Jahre dem Aufsichtsrat angehören. Dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die Anteilseigner mit einer unternehmerischen Beteiligung sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten.
- _ Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, Ehegatten, Lebensgefährten, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Basierend auf den angeführten Kriterien haben sich alle Aufsichtsratsmitglieder für unabhängig erklärt.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats hält direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 10% an der Erste Group Bank AG. Drei Mitglieder des Aufsichtsrats (Maximilian Hardegg, Bettina Breiteneder und Barbara Pichler) nahmen im Jahr 2017 eine Organfunktion in einem Unternehmen wahr, das über 10% der Anteile an der Erste Group Bank AG hält. Ein Mitglied (Wilhelm Rasinger) vertrat insbesondere die Interessen der Privataktionäre.

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats nahmen 2017 an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats persönlich teil, die nach ihrer Wahl bzw. Entsendung in den Aufsichtsrat stattgefunden haben.

Selbstevaluierung des Aufsichtsrats

Der Nominierungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 2018 die Evaluierung der Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse durchgeführt. Dabei wurde etwa die Anwesenheit der Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse im gesamten Jahr 2017 erörtert, die Effizienz der Tätigkeit sowie die Organisation und Arbeitsweise des Aufsichtsrats beurteilt und die Zusammensetzung der Ausschüsse kritisch

hinterfragt. Es wurden potenzielle Interessenkonflikte der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder diskutiert sowie die Anzahl der Mandate und Nebentätigkeiten der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder besprochen. Der Aufsichtsrat wird gemäß der C-Regel 36 ÖCGK die Ergebnisse dieser Evaluierung erörtern und berücksichtigen.

Zustimmungspflichtige Verträge (C-Regel 49 ÖCGK)

Es wurden keine zustimmungspflichtigen Verträge gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG abgeschlossen.

AUSSCHÜSSE DES AUFSICHTSRATS UND DEREN ENTSCHEIDUNGSBEFUGNISSE

Der Aufsichtsrat hat sechs Ausschüsse gebildet, den Risikoausschuss, den Exekutivausschuss, den Prüfungsausschuss, den Nominierungsausschuss, den Vergütungsausschuss sowie den IT-Ausschuss.

Risikoausschuss

Der Risikoausschuss berät den Vorstand hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstituts und überwacht die Umsetzung dieser Risikostrategie. Weiters überprüft der Ausschuss, ob die Preisgestaltung der angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstituts angemessen berücksichtigt. Unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, obliegt ihm auch die Überprüfung, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen Risiko, Kapital, Liquidität sowie Wahrscheinlichkeit und Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung in all jenen Fällen, bei denen Kredite und Veranlagungen oder Großveranlagungen eine Höhe erreichen, die das Pouvoir des Vorstands gemäß Pouvoir-Regelung übersteigen. Der Zustimmung des Risikoausschusses bedarf jede Veranlagung oder Großveranlagung im Sinne des § 28b BWG, deren Buchwert 10% der anrechenbaren Eigenmittel der Gesellschaft oder der anrechenbaren konsolidierten Eigenmittel der Kreditinstitutgruppe überschreitet. Weiters obliegt ihm die Erteilung von Vorausermächtigungen, soweit gesetzlich zulässig. Der Risikoausschuss ist zuständig für die Überwachung des Risikomanagements der Erste Group Bank AG. Mindestens einmal im Jahr ist dem Ausschuss ein Grundsatzbericht zu Organisation, Struktur und Funktionsweise des Risikomanagementsystems für die Gesellschaft und die wesentlichen Beteiligungsgesellschaften vorzulegen. Der Aufsichtsrat übertrug dem Risikoausschuss das Recht auf Zustimmung zur Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und zur Erteilung der Prokura oder Handlungsvollmacht für den gesamten Geschäftsbetrieb. Dem Ausschuss obliegt die Überwachung der Kapital- und Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, außer in Fällen, die in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses fallen. Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gehört auch die Kenntnisnahme von Berichten über Rechtsstreitigkeiten und über die Risikoauswirkung und Kostenbelastung von größeren IT-Projekten sowie von Berichten über wichtige aufsichtsbehördliche Prüfungen von Tochterunternehmen.

Exekutiv Ausschuss

Der Exekutiv Ausschuss tagt ad hoc im Auftrag des Aufsichtsrats, um spezifische Themen in Sitzungen oder Umlaufbeschlüssen vorzubereiten. Der Ausschuss kann auch zur abschließenden endgültigen Entscheidung ermächtigt werden. Bei Gefahr im Verzug und zur Abwehr eines schweren Schadens kann der Exekutiv Ausschuss vom Vorsitzenden einberufen werden, um auch ohne spezifisches Mandat des Aufsichtsrats im Interesse des Unternehmens aktiv zu werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft; die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung; die Prüfung und Überwachung der Qualifikation und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft beziehungsweise Konzerngesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; die Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei; die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und des (konsolidierten) Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Prüfung des Konzernabschlusses und -lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat; die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Empfehlung für die Verlängerung des Mandats des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat; die Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichts des Abschlussprüfers sowie die Beratung über diesen Bericht; die Kenntnisnahme zeitnaher Informationen über Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers sowie die Möglichkeit zur Erstattung von Vorschlägen für zusätzliche Prüfungsschwerpunkte; die Kenntnisnahme der Jahresabschlüsse wesentlicher Tochtergesellschaften; die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts, die Kenntnisnahme des Revisionsplans der internen Revision der Gesellschaft; die Kenntnisnahme von Informationen über aktuelle revisionsrelevante Themen im Konzern und über Effizienz und Effektivität der internen Revision; die Kenntnisnahme des Berichts der internen Revision über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen aufgrund durchgeführter Prüfungen sowie des Tätigkeitsberichts gemäß § 20 iVm § 21 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz; die Kenntnisnahme unverzüglicher Informationen über wesentliche Feststellungen des Abschlussprüfers, der internen Revision oder einer aufsichtsbehördlichen Prüfung; die Kenntnisnahme unverzüglicher Informationen über Schadensfälle, soweit sie 5% des konsolidierten Eigenkapitals

oder 10% des budgetierten Nettoergebnisses übersteigen können; die Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands zu aktuellen Entwicklungen und Einhaltung (Compliance) in den Bereichen Corporate Governance und Anti-Money-Laundering (Geldwäsche); die Kenntnisnahme des Compliance-Tätigkeitsberichts gemäß § 18 iVm § 21 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz. Ferner hat der Aufsichtsrat dem Prüfungsausschuss die Prüfung des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts (§243b UGB) in Vorbereitung für die Genehmigung im Aufsichtsrat übertragen.

Nominierungsausschuss

Sitzungen des Nominierungsausschusses haben bei Bedarf stattzufinden (mindestens einmal jährlich) oder wenn ein Mitglied des Ausschusses oder des Vorstands darum ersucht. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung frei werdender Vorstandsmandate und befasst sich mit Fragen der Nachfolgeplanung. Er beschließt über die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Er behandelt und entscheidet über die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstands, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft. Der Nominierungsausschuss unterstützt darüber hinaus den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Mandate im Aufsichtsrat. Hinsichtlich der Besetzung frei werdender Mandate in Vorstand und Aufsichtsrat sind insbesondere die persönliche und fachliche Qualifikation der Mitglieder, die fachlich ausgewogene Zusammensetzung, die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betreffenden Organs sowie Aspekte der Diversität zu berücksichtigen. Zugleich legt der Nominierungsausschuss eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht fest und entwickelt eine Strategie, um dieses Ziel zu erreichen. Weiters hat der Nominierungsausschuss darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung des Vorstands oder des Aufsichtsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen dominiert wird. Der Nominierungsausschuss hat regelmäßig eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung des Vorstands und des Aufsichtsrats durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Darüber hinaus hat der Nominierungsausschuss regelmäßig eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der Vorstandsmitglieder als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und dem Aufsichtsrat mitzuteilen. Im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements hat der Nominierungsausschuss den Kurs des Vorstands zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an den Vorstand zu unterstützen.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss bereitet die Beschlüsse zum Thema Vergütung vor, einschließlich solcher, die sich auf Risiko und Risikomanagement des Kreditinstituts auswirken und vom Aufsichtsrat zu fassen sind. Weiters genehmigt der Vergütungsaus-

schuss die allgemeinen Prinzipien der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmäßig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich. Er überwacht die Vergütungspolitik, Vergütungspraktiken und vergütungsbezogene Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Aktionären, Investoren und Mitarbeitern des Kreditinstituts sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität zu berücksichtigen sind. Der Ausschuss billigt die Ausnahmen bei der Anwendung der Vergütungspolitik für einzelne Mitarbeiter der Gesellschaft und überwacht die Auszahlung der variablen Vergütung an Vorstandsmitglieder und Mitglieder der zweiten Managementebene der Gesellschaft sowie an Vorstandsmitglieder wesentlicher Tochterunternehmen. Weiters überprüft er die (variable) Vergütung von leitenden Angestellten der Gesellschaft, die in unabhängigen Kontrollfunktionen wie Risikomanagement und Compliance tätig sind, und von Mitarbeitern, die wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Er genehmigt darüber hinaus die Klassifizierung jener Mitarbeiter, welche wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, als solche und überprüft die der Entscheidung des Vorstands zugrunde gelegten Kriterien sowie des Verfahrens, nach dem die Entscheidungen getroffen wurden. Ferner stellt der Ausschuss sicher, dass die den Aktionären zur Vergütungspolitik und -praxis bereitgestellten Informationen angemessen sind. Einmal pro Jahr ist dem Ausschuss ein umfassender Bericht zu erstatten, in dem neben dem Vergütungssystem einschließlich der wesentlichen Leistungsindikatoren auch über die Mitarbeiter- und Führungskräfte-situation im Konzern berichtet wird.

IT-Ausschuss

Der IT-Ausschuss überprüft und überwacht IT-bezogene Angelegenheiten und die IT-Strategie im Allgemeinen. Darüber hinaus obliegt ihm insbesondere die Kenntnisnahme von IT-Berichten; von Berichten zur IT-Outsourcing-Strategie und zur Auslagerung von IT-bezogenen Funktionen; die Kenntnisnahme des Group IT-Budgets; von Berichten zum Status der IT-Support-Funktion und zur Entwicklung der wesentlichen IT-Initiativen und Projekte; die Überwachung der Kapazität und Leistungsfähigkeit der Systeme, des Betriebskontinuitäts- und Krisenmanagements der Informationssicherheit und der Computer- und Netzsicherheit sowie die Kenntnisnahme wesentlicher Änderungen der Organisationsstruktur und der Zuständigkeiten des IT-Ressorts.

SITZUNGEN DES AUFSICHTSRATS UND BERICHT ÜBER TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

Im Geschäftsjahr 2017 fanden sechs Aufsichtsratssitzungen statt.

Bei jeder ordentlichen Aufsichtsratssitzung, ausgenommen der Sitzung vom 17. Mai 2017, wurden die monatlichen Entwicklungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung präsentiert, wurde über die einzelnen Risikoarten und das Gesamtrisiko der

Bank berichtet, die Lage einzelner Tochterbanken in Zentral- und Osteuropa besprochen und quartalsweise über die Prüfungsgebiete und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen der Internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG berichtet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichteten über wesentliche Themen, die seit der letzten Aufsichtsratssitzung in den Ausschüssen behandelt wurden. Ein wiederkehrendes Thema in den Aufsichtsratssitzungen in 2017 waren Berichte zu aktuellen regulatorischen Entwicklungen im Bankenumfeld und deren Auswirkungen auf die Erste Group. Dem Aufsichtsrat wurden regelmäßig jene Vorstandsanträge vorgelegt, die nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Geschäftsordnungen der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

In der Sitzung vom 29. März 2017 wurden Jahresabschluss und Lagebericht 2016, Konzernabschluss und -lagebericht 2016 sowie der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht 2016 geprüft, die Prüfberichte der Abschlussprüfer behandelt und der Jahresabschluss 2016 entsprechend der Empfehlung des Prüfungsausschusses festgestellt. Weiters wurden die Beschlussvorschläge für die Hauptversammlung besprochen und genehmigt. Ebenfalls wurde beschlossen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH der Hauptversammlung am 17. Mai 2017 als zusätzlichen (Konzern-) Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 vorzuschlagen. Darüber hinaus wurde unter anderem über die aktuellen Entwicklungen bei der Erste Bank Hungary Zrt. berichtet, der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung genehmigt, und der Jahresbericht des Aufsichtsrats über Organkredite gemäß § 28 Abs. 4 BWG sowie die Aufstellung gemäß C-Regel 82a ÖCGK jeweils zur Kenntnis genommen.

In der konstituierenden Sitzung vom 17. Mai 2017 im Anschluss an die Hauptversammlung wurden die Anwesenden informiert, dass Marion Khüny und Jordi Gual Solé neu und Friedrich Rödler, Jan Homan, Brian D. O'Neill und John James Stack wieder jeweils in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt wurden. Ferner hat der Vorsitzende bekannt gegeben, dass Bettina Breiteneder auf eigenen Wunsch als Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden ist. In Folge wurden Friedrich Rödler zum Vorsitzenden, Jan Homan zum 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und Maximilian Hardegg zum 2. Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Weiters wurden die Mitglieder des Aufsichtsrats in die jeweiligen Ausschüsse des Aufsichtsrats gewählt und sohin die Besetzung der Ausschüsse neu festgelegt. Darüber hinaus wurde auch der Aufteilungsschlüssel für die von der Hauptversammlung beschlossene Aufsichtsratsvergütung für das Jahr 2016 festgelegt. Abschließend wurde der jährliche Bericht von Group Compliance zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung vom 29. Juni 2017, an der auch Vertreter des Joint Supervisory-Teams der Aufsichtsbehörden teilgenommen, präsentiert und Fragen der Aufsichtsratsmitglieder beantwortet haben, wurde der aktuelle Stand von einigen Projekten erörtert und der Bericht über die Erfüllung der ALM-Strategie zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wurde der Rahmenplan für die Ausgabe von Zertifikaten und Optionsscheinen genehmigt.

In der Sitzung vom 14. September 2017 wurde über die aktuellen Entwicklungen bei der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen, über wesentliche Mitbewerber, über die gruppenweite und einzelinstitutsbezogene Risikobereitschaft im zweiten Quartal 2017 und über den aktuellen Stand des Group Recovery-Plans 2017 berichtet. Ferner wurden die Änderungen der Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses und der organisatorischen Struktur des Bereichs Risiko jeweils genehmigt. Darüber hinaus hat der Vorsitzende die Anwesenden insbesondere über die Vorgehensweise bei der Prüfung des (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts informiert.

In der Sitzung vom 19. Oktober 2017 wurde der aktuelle Stand von bestimmten Projekten erörtert und der Bericht über die Strategie bezogen auf kleine und mittlere Unternehmen zur Kenntnis genommen.

In der Sitzung vom 14. Dezember 2017 wurden die Strategien der Bereiche Retail und ALM erörtert. Weiters wurde zum aktuellen Stand eines Projekts zur Verbesserung der Datenqualität sowie zur Entwicklung der Erste Group Immortent GmbH sowie der ausländischen Zweigniederlassungen der Erste Group Bank AG berichtet. Darüber hinaus wurden die Berichte über Großkredite gemäß § 28b BWG und der Jahresplan für das Geschäftsjahr 2018 diskutiert, genehmigt und zur Kenntnis genommen. Ferner wurden insbesondere die Geschäftsverteilung ab 1. Jänner 2018 genehmigt und ein Vorratsbeschluss gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG sowie ein Beschluss über langfristige Finanzierungsaktivitäten im Geschäftsjahr 2018 gefasst. Zur jährlichen Selbstevaluierung des Aufsichtsrats wurde angemerkt, dass ein externer Berater als Unterstützung beauftragt wurde und diese im Jahr 2018, unter anderem zur Einbeziehung von Informationen, die sich auf das gesamte Jahr 2017 beziehen, fortgesetzt wird.

SITZUNGEN DER AUSSCHÜSSE UND TÄTIGKEITSBERICHT

Der Risikoausschuss entschied in seinen siebzehn Sitzungen im Jahr 2017 regelmäßig über die über dem Pouvoir des Vorstands liegenden Veranlagungen und Kredite und ließ sich über die im Pouvoir des Vorstands genehmigten Kredite berichten. Es wurde regelmäßig zur Risikostrategie, zum Risikoappetit, zum erforderlichen Monitoring zur Einhaltung dieser Grenzen, zu den einzelnen Risikoarten, zur Risikotragfähigkeit und zu Großveranlagungen informiert. Darüber hinaus gab es Berichte zur Situation einzelner Branchen und Industrien, darunter etwa zur Immobilien- und Automobilindustrie und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Risikostrategie. Weitere Themen waren Prüfungen der Aufsichtsbehörden, interne Risikomodelle und verschiedene Rechtsstreitigkeiten. Regelmäßig wurden Berichte zur Risikoentwicklung in einzelnen Ländern und Tochtergesellschaften erstattet. Die Mitglieder des Risikoausschusses wurden im Jahr 2017 auch zu aktuellen Entwicklungen bei laufenden IT-Projekten informiert. Zudem wurden die Mitglieder des Risikoausschusses unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses

darüber in Kenntnis gesetzt, inwieweit die vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreize das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und den Zeitpunkt von realisierten Gewinnen ausreichend berücksichtigen. Ebenfalls auf der Agenda standen regulatorische Entwicklungen auf europäischer und österreichischer Ebene, auch ein Bericht über einen regulatorisch vorgeschriebenen Recoveryplan wurde im Risikoausschuss erstattet. Darüber hinaus wurden die Mitglieder des Risikoausschusses über Entwicklungen des Corporate Workoutportfolios im Allgemeinen und die bedeutendsten Workoutfälle im Speziellen informiert.

Im Jahr 2017 fand keine Sitzung des Exekutivausschusses statt.

Der Prüfungsausschuss tagte im Jahr 2017 fünfmal, ferner fand in Vorbereitung für die Sitzung zur Prüfung des (Konzern-)Jahresabschlusses eine informelle Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Die externen Abschlussprüfer waren bei allen Sitzungen anwesend. Unter anderem informierten die Prüfer über die Jahres- und Konzernabschlussprüfung für 2016, in der Folge wurde vom Prüfungsausschuss die Schlussbesprechung durchgeführt. Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und -lagebericht sowie der (konsolidierte) Corporate Governance-Bericht wurden geprüft und dem Aufsichtsrat die Feststellung des Jahresabschlusses empfohlen. Der Leiter der internen Revision berichtete über die Prüfungsgebiete und wesentlichen Prüfungsfeststellungen des Prüfungsjahres 2016 sowie laufend über revisionsrelevante Themen im Konzern und erläuterte den Revisionsplan 2017. Es wurden unter anderem die Berichte der internen Revision gemäß § 42 Abs. 3 BWG sowie der internen Revision und Compliance gemäß § 21 Abs. 2 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) erstattet. Ferner wurde über die Prüfung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems nach Regel 83 ÖCGK sowie über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems berichtet. Anhand dieser Berichte hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems gemäß § 63a Abs. 4 Z 2 BWG überwacht. Der Prüfungsausschuss diskutierte über seinen Arbeitsplan für 2018 und legte fest, welche Themen in welcher Sitzung auf der Tagesordnung stehen sollen. Es wurde beschlossen, dem Aufsichtsrat die Erneuerung des Prüfungsmandats der PwC Wirtschaftsprüfung GmbH als zusätzlichen (Konzern-)Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu empfehlen. Die Prüfer informierten über die Vorprüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für 2017. Ferner wurden Berichte über die Entwicklung der Beteiligungen, über den Halbjahresbericht zum 30. Juni 2017, über die aktuellen gesetzlichen Entwicklungen mit Auswirkung auf die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, über die Auswirkungen der Urteile des Obersten Gerichtshofs zum Thema Negativzinsen in Kreditverträgen, über den aktuellen Stand des Projekts IFRS 9 und dessen Auswirkungen innerhalb der Erste Group sowie über Prüfungen der Europäischen Zentralbank erstattet und der Management Letter 2016 erörtert. Der Prüfungsausschuss hat laufend die Unabhängigkeit des (Konzern-)Abschlussprüfers geprüft und überwacht, insbesondere im Hinblick auf die für die

Erste Group erbrachten zusätzlichen Leistungen gemäß § 63a Abs. 4 Z 4 BWG. So hat der Prüfungsausschuss unter anderem zulässige Nichtprüfungsleistungen des (Konzern-)Abschlussprüfers vorab genehmigt und zum jeweils aktuellen Stand berichten lassen sowie Richtlinien zur Genehmigung dieser Nichtprüfungsleistungen für die Erste Group festgelegt und konzernweit kommuniziert. Darüber hinaus wurde der Ablauf bei der Erstellung eines (konsolidierten) nichtfinanziellen Berichts für 2017 erörtert. Der Prüfungsausschuss hat zur Unterstützung bei seiner Prüfung des nichtfinanziellen Berichts die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. herangezogen. Der Tätigkeitsbericht des Prüfungsausschusses im Geschäftsbericht 2016 wurde diskutiert und genehmigt. Der Austausch zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfern ohne Beisein des Vorstands gemäß C-Regel 81a ÖCGK wurde im Dezember 2017 durchgeführt.

Der Nominierungsausschuss tagte im Jahr 2017 dreimal und führte die Eignungsbeurteilung von Jordi Gual Solé, Marion Khüny, John James Stack, Brian D. O'Neill, Friedrich Rödler und Jan Homan für ihre jeweilige Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung der Erste Group Bank AG im Mai 2017 durch. Darüber hinaus befasste sich der Nominierungsausschuss mit der Evaluierung gemäß C-Regel 36 ÖCGK und der Evaluierung gemäß § 29 Z 6 und 7 BWG des Vorstands und des Aufsichtsrats und im Besonderen mit dem Thema Diversität in der Erste Group.

Der Vergütungsausschuss tagte im Jahr 2017 fünfmal. Die Mitglieder haben das Ergebnis des Remuneration Deep Dive des Joint Supervisory-Teams der Aufsichtsbehörden erörtert. Darüber hinaus wurden verschiedene Vergütungsthemen in Bezug auf die Erste Group Bank AG und deren Tochterbanken besprochen und genehmigt, unter anderem die Struktur der Key Performance-Indikatoren (Leistungskennzahlen), die Bonus Policy (Bonuspolitik) bezüglich der Voraussetzungen für eine Auszahlung variabler Gehaltsbestandteile und die gehaltliche Regelung für Material Risk Takers. Ferner wurde über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder diskutiert und ein Grundsatzbeschluss zur Empfehlung eines Vorschlags zur festen Vergütung durch den Aufsichtsrat an die Hauptversammlung gefasst. Berichte über die aktuellen Änderungen im Leistungssystem für den direkten Vertrieb wurden erstattet und über regulatorische Entwicklungen im Bereich der Vergütung und deren Umsetzung in der Erste Group wurde informiert.

Der IT-Ausschuss tagte im Jahr 2017 fünfmal. Wesentliche Themen waren das IT-Projekt-Portfolio und die IT-Governance für die Erste Group, das Risikomanagement hinsichtlich IT und ein IT-Prüfungsplan, der laufend erörtert wurde. Es wurden Berichte über IT-Security, über die Strategie zur Datennutzung im Umgang mit Daten und Digitalisierung, über den Status quo diverser Projekte im Bereich Infrastruktur sowie über die IT-Strategie erstattet. Weiters wurde das IT-Budget diskutiert und der Aufbau der Organisation näher erörtert.

VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Grundsätze der Vergütung des Vorstands der Erste Group Bank AG sowie der Vorstände der in die Konsolidierung einbezogenen wesentlichen Tochtergesellschaften sind in der Vergütungspolitik der Erste Group Bank AG auf Gruppenebene festgelegt. Dort werden insbesondere die Gestaltung und Evaluierung der Leistungskriterien dargestellt.

Der vertraglich vereinbarte Maximalwert für leistungsabhängige Zahlungen für Mitglieder der Vorstände beträgt 100% der fixen Bezüge.

Die Leistungskriterien und deren Auswirkung auf die variable Vergütung des Vorstands der Erste Group Bank AG werden Anfang des Jahres vom Aufsichtsrat auf Vorschlag der zuständigen Organisationseinheiten (Group Strategy und Group Human Resources) festgelegt. Die definierten Leistungskriterien sind von den Mitgliedern des Vorstands sowohl auf Unternehmensebene als auch auf individueller Ebene zu erreichen. Das erste Kriterium ist der Erfolg der Erste Group insgesamt. Die Zielerreichung wird für das Jahr 2017 anhand der nachstehenden Kennziffern festgestellt: Erfüllung von Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen, Bilanzgewinn und Betriebsergebnis abzüglich Risikokosten. Das zweite Leistungskriterium besteht aus der Erfüllung von individuellen Zielen. Diese beinhalten beispielsweise: Betriebsergebnis minus Risikokosten, Eigenkapitalverzinsung bereinigt um materielle Vermögenswerte, Wertberichtigungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Bruttokundenkreditbestand, Kundenzufriedenheitsindex, Datenqualität und die NPL-Quote.

Die Leistungskriterien und deren Auswirkung auf die variable Vergütung der Vorstände der in die Konsolidierung einbezogenen wesentlichen Tochtergesellschaften wird Anfang des Jahres von den jeweiligen Aufsichtsräten bzw. Beiräten auf Vorschlag der zuständigen Organisationseinheiten (Group Strategy und Group Human Resources) festgelegt. Die definierten Leistungskriterien sind von den Mitgliedern der Vorstände sowohl auf Unternehmensebene als auch auf individueller Ebene zu erreichen.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird der variable Teil der Vorstandsbezüge, sowohl Barzahlungen als auch Aktien-Äquivalente, auf fünf Jahre aufgeteilt und kommt nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Auszahlung. Aktien-Äquivalente sind keine an der Börse gehandelten Aktien, sondern Phantomaktien, die auf Basis definierter Kriterien nach einer einjährigen Sperrfrist in bar ausbezahlt werden.

Vergütung der Vorstandsmitglieder

Bezüge im Geschäftsjahr 2017

in EUR Tsd	Fixe Bezüge	Sonstige Bezüge	Erfolgsabhängige Bezüge		Gesamt
			für 2016	für Vorjahre	
Andreas Treichl	1.475,0	643,7	310,8	170,6	2.600,0
Peter Bosek	700,0	136,3	132,4	36,0	1.004,7
Petr Brávek	700,0	135,7	150,4	36,0	1.022,0
Willibald Cernko	700,0	129,1	0,0	0,0	829,1
Gernot Mittendorfer	700,0	136,7	156,0	63,2	1.055,9
Jozef Síkela	700,0	135,5	139,9	36,0	1.011,4
Gesamt	4.975,0	1.316,9	889,4	341,8	7.523,1

Peter Bosek war vom 1. Jänner 2015 bis zum 31. Jänner 2016 sowohl Vorstandsmitglied der Erste Group Bank AG als auch der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG. Jeder Gesellschaft wurden für die Vergütung in diesem Zeitraum 50% der Kosten zugerechnet.

In der Position Sonstige Bezüge sind Pensionskassenbeiträge, Beiträge zur Vorsorgekasse (bei Abfertigung neu) und diverse Sachbezüge enthalten. 2017 wurden erfolgsabhängige Bezüge und Aktien-Äquivalente für Vorjahre ausbezahlt bzw. zugesprochen. Für die Geschäftsjahre 2014 und 2011 erfolgte keine erfolgsabhängige Vergütung an die Mitglieder des Vorstands. Die Pensionskassenbeiträge wurden reduziert, da ein Mitglied des Vorstands das gesetzliche Pensionsantrittsalter von 65 Jahren erreicht hat.

Unbare erfolgsabhängige Bezüge 2017

Aktien-Äquivalent (in Stück)	für 2016	für Vorjahre
Andreas Treichl	14.408	7.923
Peter Bosek	6.512	1.433
Petr Brávek	6.512	1.433
Willibald Cernko	0	0
Gernot Mittendorfer	6.349	2.857
Jozef Síkela	6.512	1.433
Gesamt	40.293	15.079

Die Auszahlung wird nach der einjährigen Sperrfrist im Jahr 2018 anteilig erfolgen. Die Bewertung der Aktien-Äquivalente erfolgt mit dem durchschnittlichen, gewichteten täglichen Aktienkurs der Erste Group Bank AG des Jahres 2017 in Höhe von EUR 32,97 je Stück.

An ehemalige Organmitglieder und deren Hinterbliebene wurden im Jahr 2017 EUR 2.097,8 Tsd in bar ausbezahlt und 12.894 Aktien-Äquivalente zuerkannt.

Grundsätze der für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung

Die Mitglieder des Vorstands nehmen nach den gleichen Grundsätzen wie andere Mitarbeiter des Unternehmens an der beitragsorientierten Betriebspensionsregelung der Erste Group teil.

Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion

Im Bereich der Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion gelten für ein Mitglied des Vorstands noch die üblichen gesetzlichen Abfertigungsbedingungen des § 23 Angestelltengesetz.

Die gewährten Bezüge stehen im Einklang mit den bankrechtlichen Regeln über die Vergütung von Vorstandsmitgliedern.

Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder

in EUR Tsd	Sitzungsgeld für 2017	AR-Vergütung für 2016	Gesamt
Friedrich Rödler	42,0	100,0	142,0
Jan Homan	34,0	75,0	109,0
Bettina Breiteneder	6,0	75,0	81,0
Maximilian Hardegg	34,0	50,0	84,0
Elisabeth Bleyleben-Koren	28,0	50,0	78,0
Gonzalo Gortázar Rotaeché	0,0	41,2	41,2
Gunter Griss	11,0	50,0	61,0
Jordi Gual Solé	9,0	0,0	9,0
Marion Khüny	17,0	0,0	17,0
Elisabeth Krainer Senger-Weiss	20,0	50,0	70,0
Antonio Massanell Lavilla	9,0	50,0	59,0
Brian D. O'Neill	11,0	50,0	61,0
Wilhelm Rasinger	28,0	50,0	78,0
John James Stack	10,0	50,0	60,0
Markus Haag	0,0	0,0	0,0
Regina Haberhauer	0,0	0,0	0,0
Andreas Lachs	0,0	0,0	0,0
Barbara Pichler	0,0	0,0	0,0
Jozef Pinter	0,0	0,0	0,0
Karin Zeisel	0,0	0,0	0,0
Gesamt	259,0	691,2	950,2

Die Hauptversammlung 2017 hat den Aufsichtsratsmitgliedern für das Geschäftsjahr 2016 eine Vergütung in Höhe von EUR 691.200 gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist und in der Sitzung des Aufsichtsrats vom 17. Mai 2017 festgelegt wurde. Das zusätzlich auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrats wurde mit EUR 1.000 pro Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.

D&O-Versicherung

Die Erste Group Bank AG verfügt über eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (Directors and Officers Liability Insurance). Versichert sind ehemalige, aktuelle und künftige Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats, des Beirats sowie die leitenden Angestellten, Prokuristen und Führungskräfte der Erste Group Bank AG sowie der Tochtergesellschaften, an denen die Erste Group Bank AG entweder direkt oder indirekt durch eine oder mehrere Tochtergesellschaften mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte hält. Die Kosten werden vom Unternehmen getragen.

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN IM VORSTAND, IM AUFSICHTSRAT UND IN LEITENDEN STELLEN

Die Diversitäts- und Inklusionsgrundsätze der Erste Group finden sich sowohl in ihrem Statement of Purpose als auch in ihrem Code of Conduct. Dort wird betont, dass das Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung und Belästigung sein muss und die Arbeit jedes Einzelnen geschätzt wird, unabhängig von Geschlecht, Alter, Familienstand, sexueller Orientierung, physischer Leistungsfähigkeit, Rasse, Hautfarbe, religiöser oder politischer Einstellung, ethnischem Hintergrund, Nationalität, Staatsbürgerschaft

oder sonstigen Aspekten, die in keinem Bezug zur Beschäftigung stehen.

Ende 2016 hat der Vorstand der Erste Group Bank AG die gruppenweite Diversitätsrichtlinie beschlossen, die formelle Strukturen und Prozesse für das Diversitätsmanagement in der Erste Group vorgibt. Die Richtlinie wurde von den lokalen Einheiten 2017 übernommen und umgesetzt.

2014 beschloss der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG als gruppenweites Ziel, bis 2019 im Topmanagement und in zweiter Managementebene (zusammengenommen) sowie in den Aufsichtsräten jeweils einen Frauenanteil von 35% zu erreichen. Zu diesem gruppenweiten Gesamtziel tragen die folgenden Unternehmen bei: Erste Group Bank AG, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Česká spořitelna, a.s., Slovenská sporiteľňa, a.s., Erste Bank Hungary Zrt., Erste Bank Croatia, Erste Bank Serbia, Banca Comercială Română S.A. Die Zielvorgabe wird den genannten Unternehmen nicht jeweils einzeln vorgeschrieben, doch werden sie dazu ermutigt, sich am Gruppenziel zu orientieren.

Zum Jahresende 2017 wurden 31% (29%) der Positionen im Topmanagement von Frauen eingenommen. Der Frauenanteil in den Aufsichtsräten stieg ebenfalls um zwei Prozentpunkte auf 36% (34%).

Darüber hinaus führte die Erste Group verschiedene Initiativen zur Förderung von Frauen in Führungspositionen durch. In Österreich setzte die Mitarbeiterplattform Erste Women's Hub wichtige Initiativen wie das *WoMentoring*-Programm, Finanzbildung für Frauen sowie Netzwerkveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Kundinnen fort und war insbesondere bestrebt, mehr Männer dazu zu ermutigen, Möglichkeiten der Elternkarenz und flexible Arbeits-

formen in Anspruch zu nehmen. Eine neue Initiative, die sich an Frauen in IT-Berufen richtet (Erste Women in IT, kurz *Erste WIT*) wurde gestartet, um Wege zu finden, mehr Frauen zu einer IT-Karriere zu ermutigen oder im IT-Bereich zusätzlich zu fördern. Die Erste Bank Hungary gründete *Erste Nő* (Erste Women Club), der sich für die Förderung einer familienfreundlichen Organisation, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von Frauen, die Unterstützung von Müttern bei der Rückkehr aus der Karenz sowie für Mentoring- und Netzwerkaktivitäten einsetzt. Die Slovenská sporiteľňa organisierte für ihre Managerinnen eine Netzwerkkonferenz mit dem Titel *Zeny Zenam* (Frauen für Frauen), während die Česká spořitelna weibliche Führungskräfte weiterhin durch internes und externes Mentoring unterstützt. Um die Zahl der Frauen in höheren Führungspositionen zu steigern, bemüht sich die Erste Group auch um eine nach Geschlechterverteilung und Alter ausgewogenere Zusammensetzung ihrer Talent-Pools.

EXTERNE EVALUIERUNG

Die Erste Group Bank AG hat entsprechend der C-Regel 62 ÖCGK mindestens alle drei Jahre, zuletzt für das Geschäftsjahr 2017, externe Evaluierungen der Einhaltung der C-Regeln des Kodex vornehmen lassen. Alle Evaluierungen kamen zum Ergebnis, dass die Erste Group Bank AG sämtlichen Anforderungen des Kodex nachgekommen ist. Abweichungen von C-Regeln des Kodex wurden erklärt und begründet. Die zusammengefassten Berichte zu diesen Evaluierungen stehen auf der Website der Erste Group Bank AG zur Verfügung.

AKTIONÄRSRECHTE

Festgehalten wird, dass aus eigenen Aktien der Erste Group Bank AG keine Rechte zustehen. Ein Tochterunternehmen oder ein anderer, dem Aktien für Rechnung der Erste Group Bank AG oder eines Tochterunternehmens gehören, kann aus diesen Aktien das Stimmrecht und das Bezugsrecht nicht ausüben.

Stimmrechte

Mit jeder Aktie der Erste Group Bank AG verfügt ihr Inhaber über eine Stimme in der Hauptversammlung. Im Allgemeinen können Aktionäre in einer Hauptversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder, falls zur Genehmigung einer Maßnahme die Mehrheit des vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals fassen, sofern nicht gemäß österreichischem Recht oder der Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

Die Satzung weicht in drei Fällen von den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitserfordernissen ab: Erstens kann die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ende ihrer jeweiligen Funktionsperiode durch einen Beschluss der Hauptversammlung rückgängig gemacht werden, wofür eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit von 75% des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich sind. Zweitens kann die Satzung durch einen Beschluss der Hauptversamm-

lung abgeändert werden. Sofern eine solche Änderung nicht den Unternehmenszweck betrifft, sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen und eine einfache Mehrheit des bei der Versammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich. Drittens kann jede Bestimmung, die größere Mehrheiten vorschreibt, nur mit der entsprechend erhöhten Mehrheit abgeändert werden.

Dividendenrechte

Jeder Aktionär ist bei Beschluss einer Dividendenausschüttung durch die Hauptversammlung zum Bezug von Dividenden im dort beschlossenen Ausmaß berechtigt.

Liquidationserlöse

Im Falle der Auflösung der Erste Group Bank AG werden die nach Abdeckung der bestehenden Verbindlichkeiten und Rückzahlung des Ergänzungskapitals sowie des zusätzlichen Harten Kernkapitals verbleibenden Vermögenswerte an die Aktionäre anteilig aufgeteilt. Zur Auflösung der Erste Group Bank AG ist eine Mehrheit von mindestens 75% des bei einer Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

Zeichnungsrechte

Inhaber von Aktien verfügen grundsätzlich über Zeichnungsrechte, die es ihnen ermöglichen, zur Aufrechterhaltung ihres bestehenden Anteils am Grundkapital der Erste Group Bank AG neu begebene Aktien zu zeichnen. Diese Zeichnungsrechte stehen im Verhältnis zur Anzahl der von den Aktionären vor der Emission junger Aktien gehaltenen Anteile. Die genannten Zeichnungsrechte kommen nicht zur Anwendung, wenn ein Aktionär sein Zeichnungsrecht nicht ausübt oder die Zeichnungsrechte in bestimmten Fällen durch einen Beschluss der Hauptversammlung oder einen Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Das Österreichische Aktiengesetz enthält Bestimmungen zum Schutz von Einzelaktionären. Insbesondere sind alle Aktionäre unter gleichen Umständen gleich zu behandeln, sofern die betroffenen Aktionäre nicht einer Ungleichbehandlung zugestimmt haben. Des Weiteren sind Maßnahmen mit Einfluss auf Aktionärsrechte, wie Kapitalerhöhungen und der Ausschluss von Bezugsrechten, generell durch die Aktionäre zu beschließen.

Die Satzung der Erste Group Bank AG enthält keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Bestimmungen über eine Änderung des Grundkapitals, die mit den Aktien verbundenen Rechte oder die Ausübung der Aktionärsrechte.

Aktiengesellschaften wie die Erste Group Bank AG müssen pro Jahr zumindest eine Hauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung) abhalten. Diese muss innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattfinden und mindestens folgende Punkte behandeln:

- _ Vorlage bestimmter Dokumente
- _ Gewinnverwendung
- _ Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr

Im Rahmen der Hauptversammlung haben die Aktionäre die Möglichkeit, Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit diese zur sachgerechten Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist.

Vorstand

Andreas Treichl e.h., Vorsitzender	Willibald Cernko e.h., Mitglied
Peter Bosek e.h., Mitglied	Gernot Mittendorfer e.h., Mitglied
Petr Brávek e.h., Mitglied	Jozef Sikela e.h., Mitglied

Wien, 28. Februar 2018